



# Informationen des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

AUSGABE 2/2018

MÄRZ 2018



**Das Verwaltungszentrum  
wünscht Ihnen und Ih-  
ren Familien ein  
frohes Osterfest!**

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten unsere Fachabteilungen Sie wieder über Aktuelles und Besonderes informieren.

Wir freuen uns, dass wir gleich zu Beginn des Jahres eine neue Mitarbeiterin und einen neuen Mitarbeiter gewinnen konnten.

Frau Christiane Boden unterstützt seit dem 1.2. unsere Liegenschaftsabteilung, Herr Thomas Geissler hat am 1.3. in der Bauabteilung seinen Dienst aufgenommen.

- **Finanzen**

#### **Einführung Datev DMS**

Wie bereits mitgeteilt, werden seit November alle eingehenden Rechnungen eingescannt und digital in Datev weiterverarbeitet. Für einen begrenzten Zeitraum werden wir weiterhin alle Rechnungen in Papierform archivieren. Eine abgenommene Verfahrensdokumentation durch einen Wirtschaftsprüfer oder TÜViT ist Voraussetzung, um bestimmte Dokumente vernichten zu können. Diese Verfahrensdokumentation wird in den nächsten Monaten erstellt und muss danach sechs Monate in Betrieb sein. Die Frage nach der Vernichtung der Originalrechnung bedarf außerdem einer zentralen Klärung mit allen Behörden wie z.B. LVR, Jugendämtern, Finanzämtern.

#### **Änderung des Zahlungszyklus**

In der Vergangenheit wurden Ihre Rechnungen im VWZ dienstags und freitags zur Zahlung an die Banken weitergegeben. Wir haben entschieden, den Zahlungsrhythmus auf dienstags und donnerstags umzustellen. Wir gehen davon aus, dass diese Umstellung für Sie vorteilhafter sein wird. Bitte berücksichtigen sie dies bei der Einsendung der Rechnungen und planen sie einen entsprechenden Vorlauf ein. Bei Rechnungen, die nur einen Tag vor dem Zahltermin bei uns eintreffen, ist es nicht möglich, die Zahlung am Folgetag zu gewährleisten.

- **Personal**

#### **Sozialversicherungsprüfung**

Vom 05.02.2018-21.02.2018 hat im VWZ eine Sozialversicherungsprüfung für fast alle Dienstgeber stattgefunden. Die Prüfberichte werden in Kürze zugestellt. Folgende Hinweise der Prüfer möchten wir an Sie weitergeben:

- Mitarbeiter/innen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind sondern bei einer privaten Krankenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung, müssen einen Nachweis Ihrer Krankenversicherung vorlegen, auch wenn sie nur eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Besteht eine Familienversicherung in der privaten Krankenversicherung muss dieser Nachweis jährlich aktualisiert werden.
- Bei Mitarbeiter/innen, die eine weitere Beschäftigung bereits ausüben oder später aufnehmen, ist darauf zu achten, dass der Be-

## Verwaltungszentrum

### Viersen

### Pastor-Lennartz-Platz 1

### 41748 Viersen



**Telefon:**  
02162/10204-0

**Fax:**  
0241/452 750 10

**E-Mail:**  
[info.vwz-viersen@bistum-aachen.de](mailto:info.vwz-viersen@bistum-aachen.de)

**Unsere Website:**  
[www.vwz-viersen.de](http://www.vwz-viersen.de)

reich im Personalbogen „Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen“ sorgfältig und umfassend ausgefüllt wird bzw. die entsprechenden Angaben für eine aufgenommene Nebenbeschäftigung nachgereicht werden. Nur mit Hilfe dieser Angaben kann die Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich korrekt beurteilt werden.

- Mitarbeiter/innen, die eine Rente bereits beziehen oder bewilligt bekommen (Regelaltersrente, vorgezogene Altersrente, Erwerbsminderungsrente) müssen zeitnah ihren Rentenbescheid im VWZ einreichen, damit die Meldungen zur Sozialversicherung korrekt abgewickelt werden können.

### Schwerbehindertenabgabe

Für das Jahr 2017 wurden die Schwerbehindertenmeldungen erstellt. Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX sind private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX verpflichtet, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Für jeden unbesetzten Pflichtplatz muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Angerechnet werden beschäftigte Schwerbehinderte mit mindestens 18 Wochenstunden, die für mehr als 8 Wochen eingesetzt werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt je nach Quote beschäftigter Schwerbehinderter zwischen 125 und 320 Euro pro unbesetztem Pflichtplatz.

Es lohnt sich also, bei den Mitarbeitern nachzufragen, ob jede Schwerbehinderung beim Dienstgeber angezeigt wurde, denn eine Verpflichtung für Arbeitnehmer zum Nachweis gibt es nicht.

Der Bezug von Arbeitsleistungen bei Schwerbehindertenwerkstätten hat in den letzten Jahren stark abgenommen. Die bezogenen Leistungen mindern die Ausgleichsabgabe, denn sie können mit 50% der ausgewiesenen Arbeitsleistung angerechnet werden.

- **Liegenschaften**

### Energieausweise:

**Wie bekannt, ist die unaufgeforderte Vorlage eines Energieausweises bei Verkauf oder Vermietung von Immobilien gemäß §16 EnEV vorgeschrieben.** Bereits in Immobilienanzeigen müssen Angaben zu den energetischen Kennzahlen gemacht werden. Sollten Sie dazu weitergehende grundsätzliche Informationen benötigen, verweisen wir auf unseren Sondernewsletter zur Energiesparverordnung aus dem Jahr 2014, den wir Ihnen bei Bedarf gerne nochmals zuleiten. Ein kurzer Anruf genügt.

Heute möchten wir daran erinnern, dass **die Energieausweise eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren** haben. Somit laufen in diesem Jahr alle Ausweise aus dem Jahr 2008 ab. Nach unserer Information sind davon die Immobilien diverser Kirchengemeinden betroffen. Sofern uns die Ausweise vorliegen, werden wir Sie dazu noch individuell kontaktieren.

- **Versicherungen**

Aufgrund der Unwetter vom 03.01 und 18.01.2018 sind zahlreiche Schadenmeldungen eingegangen.

Wir bitten um Geduld und Verständnis, dass die Bearbeitung neben dem laufenden Tagesgeschäft einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es grüßt Sie herzlich  
Ihr Verwaltungszentrum Viersen